

Stand: 03.05.2026 07:50:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21584

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der offenen Klassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21584 vom 11.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 18.04.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23190 des BI vom 05.07.2018
5. Beschluss des Plenums 17/23286 vom 11.07.2018
6. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Tanja Schorer-Dremel, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Joachim Unterländer CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der offenen Klassen**

A) Problem

Mit der fraktionsübergreifend erarbeiteten und am 13. Juli 2011 einstimmig vom Landtag beschlossenen Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Drs. 16/8100, wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Bayern rechtlich umgesetzt. Die inklusive Schule ist Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b Abs. 1 BayEUG). Förderschulen sind schulische Lernorte und Kompetenzzentren zur Unterstützung der allgemeinen Schulen (Art. 19 ff, Art. 41 Abs. 1 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). Die Förderschule als Lernort zeichnet sich durch eine spezialisierte Förderung und Ausstattung aus, die den jungen Menschen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst umfassend bilden und zur selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft und im Arbeitsleben befähigen soll. Ein gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ist an der allgemeinen Schule bereits rechtlich verankert und eingeführt. In der Förderschule ist gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf derzeit im Rahmen des Partnerklassenmodells und der offenen Klasse der Förderschule möglich (Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Bei der offenen Klasse ist die personelle Unterstützung nach bisheriger Regelung auf offene Klassen der Förderzentren (d. h. in der Grund- und Mittelschulstufe) mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung und auf 20 Prozent der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse beschränkt. Förderzentren geistige Entwicklung können nach derzeitigem Recht keine Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen.

Die Regelung zur offenen Klasse war 2011 ein erster Schritt, der sich in der Praxis bewährt hat. Daran soll angeknüpft werden. Möglichkeiten zur Öffnung der Förderschule im Sinn des gemeinsamen Unterrichts am Lernort Förderschule sollen maßvoll erweitert und im Hinblick auf passgenaue Lösungen zu den verschiedenen Förderschwerpunkten flexibler geregelt werden.

Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen soll den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf erleichtern, ohne dass die Charakteristik der Schule als Förderschule und damit als spezifischer Förderort aufgehoben wird. Eine Pflicht besteht nicht. Auch die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie insbesondere Förderschulen mit Profil Inklusion wünschen sich mehr Möglichkeiten für diejenigen Förderschulen, die sich für Angebote des gemeinsamen Unterrichts öffnen bzw. mehr öffnen wollen.

B) Lösung

Die Regelung zur offenen Klasse in Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG wird zukünftig auf die schulrechtliche Beschreibung der offenen Klasse als Klasse mit einer gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beschränkt. Die Öffnung der Förderschule nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG bedeutet die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf als Schülerinnen und Schüler der Förderschule (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Sie werden wie bisher nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kommen die Lehrpläne zur Anwendung, die ihrem Förderbedarf entsprechen (vgl. Art. 19 Abs. 4 BayEUG). Wie auch bei sonstigen Klassen ist eine innere und äußere Differenzierung möglich.

Die Einrichtung der offenen Klasse bedarf der Zustimmung der Schule sowie des Schulaufwandsträgers und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Elternbeiräte sind zu beteiligen. Eine einvernehmliche Entscheidung zur Öffnung ist wichtig, um die Belange der Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch schulorganisatorische, personelle und sachliche Aspekte sowie die Schulstrukturen vor Ort zu berücksichtigen. Der inklusive Unterricht an Förderschulen durch Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen und soll deshalb maßvoll erfolgen, um den spezifischen Lernort als Förderschule zu erhalten. Die Auswirkungen auf die nahegelegenen allgemeinen Schulen sind zu beachten. Offene Klassen der Förderschule sollen insbesondere kleinere staatliche Grund- und Mittelschulen in ihren Möglichkeiten der Klassen- und Gruppenbildung und in ihren Möglichkeiten der Inklusion nicht beeinträchtigen.

In Vorgesprächen mit den Trägern wurde eine Öffnung von bis zu 30 Prozent in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie von bis zu 40 Prozent beim Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in den offenen Klassen, die nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichten, als sachgerecht angesehen. Die Öffnung des Förderzentrums geistige Entwicklung mit dem Profil Inklusion für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in Form von Klassen mit festem Lehrertandem nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG soll im Hinblick auf die fachlichen und sonstigen Erfordernisse zunächst im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden. Dies wurde auch seitens der Träger privater Förderzentren gewünscht. Die Öffnung der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung soll weiterhin in Form von Kooperationen von Berufsschulen und Förderberufsschulen erfolgen. An Sonderpädagogischen Förderzentren soll der Weg der temporären Förderung bzw. kooperativer Formen gemeinsamen Unterrichts unter Beibehaltung des Status der bisher besuchten Schule weiter beschritten werden.

Diese Konkretisierungen bzw. das zulässige Maß der Öffnung regelt das Staatsministerium im Rahmen der jährlichen Maßgaben zur Klassenbildung. Dies ist dann zugleich wie bisher Maßstab für die Finanzierung der privaten Förderschulen gemäß § 15 Abs. 1 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBay-SchFG). Personalressourcen aufgrund der zusätzlichen Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf dienen ganz allgemein der Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts an der Förderschule. So besteht auch die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler aus nicht geöffneten Klassen der Förderschule z. B. bei Differenzierungsmaßnahmen einzubeziehen und ihnen auf diese Weise ebenfalls einen (stundenweisen) gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen.

Die Entwicklung der Öffnung der Förderschulen wird nach zwei Jahren evaluiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die genauen Kosten können nicht prognostiziert werden, da sie von der Bereitschaft der Schulen zur Öffnung und von der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf abhängen. Offene Klassen der Förderschulen sind eine rechtliche Möglichkeit, keine Vorgabe. Der Umfang der Öffnung richtet sich nach den jeweiligen Strukturen vor Ort und dem Wunsch der jeweiligen Förderschulfamilie, erweiterte Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Struktur der Förderschulen in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung wird davon ausgegangen, dass es maximal zu einer Verdoppelung der derzeit in den offenen Klassen unterrichteten 381 Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kommen wird. Die für die tatsächliche Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt das Haushaltsgesetz.

1. Kosten für den Staat

Personalkosten:

Die Personalkosten sind weitgehend kostenneutral, da es sich um eine Verschiebung der Schülerzahlen zwischen den Schularten handelt. Für die Zuordnung staatlichen Personals und die Refinanzierung des privat angestellten Personals im Bereich der Privatschulfinanzierung gilt Folgendes:

Geplant sind 1,0 Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Grundschulstufe und 1,5 Lehrerwochenstunden in sonstigen Klassen der Förderschule (jeweils bezogen auf Lehrkräfte mit Lehramt der jeweiligen Regelschule) in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung. Dies orientiert sich an der Förderung privater Regelschulen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Förderschule und dem Ziel eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Schulträger und der Verwaltung.

Sachaufwand und Baumaßnahmen:

Bei den privaten Förderschulen kann es zu Mehraufwand für den Freistaat kommen, soweit die Schülerinnen und Schüler ansonsten staatliche Schulen besucht hätten und dort der Schulaufwand einschließlich Beförderung vom kommunalen Sachaufwandsträger getragen worden wäre.

Der zusätzliche Schulaufwand für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einer bestehenden Struktur der privaten Förderschule lässt sich nur schwer beziffern. Hier kommen auch Synergieeffekte kostenmindernd zum Tragen.

Durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in offenen Klassen kommt es zu keiner Klassenmehrung, da die Klassenbildung wie bisher von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abhängt. Insofern sind bauliche Erweiterungen bzw. größere Baumaßnahmen ausgeschlossen. Je nach den konkreten örtlichen Bedingungen kann es im Einzelfall jedoch zu kleineren Baumaßnahmen kommen.

Bei der Schülerbeförderung kommt § 30 Abs. 2 Satz 2 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) zur Anwendung. Der verpflichtete Schulaufwandsträger, d. h. bei den privaten Förderschulen die refinanzierende Regierung, kann seine Zustimmung zu ggf. notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf davon abhängig machen, dass sie einen Höchstbetrag nicht überschreiten. Das zuständige Staatsministerium beabsichtigt, den entsprechenden Höchstbetrag auf 500 Euro im Jahr je Schülerin oder Schüler festzusetzen.

2. Kosten für die Kommunen

Soweit der Freistaat den Personalaufwand kommunaler Förderschulen auf vertraglicher Basis fördert (vgl. Art.16 Abs. 3 Bay-SchFG), erfolgt dies in Anlehnung an die Regelungen für die privaten Förderschulen. Eine Förderung bezüglich der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann dementsprechend gewährt werden.

Bei der Schülerbeförderung können sich je nach Fallgestaltung unterschiedliche Kostenauswirkungen ergeben:

Sofern (zusätzliche) Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anstelle einer staatlichen Grund- und Mittelschule oder einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Realschule die private Förderschule besuchen, ergibt sich eine Minderbelastung für die kommunale Seite.

Wird die Grundschulstufe eines öffentlichen Förderzentrums an Stelle der (Sprengel)Grundschule besucht, können sich Mehrbelastungen der kommunalen Seite ergeben, wenn die Schülerinnen und Schüler aus dem weiteren Sprengelgebiet der Förderschule kommen, als dies bei Besuch der Grundschule der Fall wäre.

Bei Besuch der Mittelschulstufe eines Förderzentrums in kommunaler Schulaufwandsträgerschaft entstehen nicht zwingend Mehrkosten für die Kommunen, da auch innerhalb des Mittelschulverbundes Kosten für Beförderungen zu einer anderen als der ortsnahen Mittelschule entstehen.

Realschulen und Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung befinden sich in Bayern ausschließlich in privater Trägerschaft, sodass hier keine Mehrkosten, sondern ggf. Minderkosten für die Kommunen zu erwarten sind.

Im Übrigen gilt zum Schulaufwand einschließlich Schülerbeförderung und Baumaßnahmen das zuvor für die Finanzierung der privaten Förderschulen durch den Freistaat Ausgeführte.

Der kommunale Sachaufwandsträger hat es durch den Zustimmungsvorbehalt in der Hand, ob das Förderzentrum offene Klassen bildet und Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnimmt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

Den Privatschulträgern bleibt die Möglichkeit, Schulgeld von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu erheben.

Konnexitätsprinzip

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist nicht zu leisten. Eine Verpflichtung der Schulaufwandsträger, ihre Zustimmung zu erteilen, wird nicht geschaffen. Es handelt sich um eine Ausweitung rechtlicher Möglichkeiten der Öffnung, deren Umsetzung nicht verpflichtend für die Förderschulen ist und von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers abhängen. Mit dem Ausbau der bereits bestehenden Form der offenen Klasse handelt es sich um eine Zunahme von Fallzahlen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ ersetzt.
2. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Nr. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Kooperations- und Partnerklassen“ die Wörter „sowie offene Klassen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die bestehenden Möglichkeiten für offene Klassen der Förderschulen sollen maßvoll erweitert werden.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des BayEUG)

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 30a Abs. 7 BayEUG):

Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG wird auf die schulrechtliche Definition der offenen Klasse als Klasse der gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf beschränkt. Satz 2 und 3 werden daher gestrichen.

Die Öffnung der Berufsschulen soll zunächst weiter in Form von Kooperationen von Berufsschulen und Förderberufsschulen erfolgen. Gleiches gilt für die Sonderpädagogischen Förderzentren, die im Wege der temporären Förderung bzw. kooperativer Formen gemeinsamen Unterricht ermöglichen. Eine Öffnung des Förderzentrums geistige Entwicklung im Wege der Tandemklassen nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG wird zunächst in einem Schulversuch erprobt.

Alle Kinder und Jugendlichen in der offenen Klasse der Förderschule sind Schülerinnen und Schüler der Förderschule. Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden dabei nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet; für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf kommen die Lehrpläne zur Anwendung, die ihrem Förderbedarf entsprechen (vgl. Art. 19 Abs. 4 BayEUG; §§ 15 ff. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, VSO-F).

Das zulässige Maß und die personelle Unterstützung der Öffnung bei den staatlichen Förderschulen wird das Staatsministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln (vgl. jährliche Regelungen zur Klassenbildung). Dies ist dann zugleich Maßstab für die Finanzierung der notwendigen Kosten der privaten Förderschulen gemäß § 15 Abs. 1 AVBaySchFG. In Vorgesprächen mit den Trägern wurde eine Öffnung von bis zu 30 Prozent in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie von bis zu 40 Prozent beim Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in den offenen Klassen als sachgerecht angesehen. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung privater und kommunaler Förderschulen nach den allgemeinen Regelungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 30a Abs. 9 BayEUG):

Entsprechend der Regelungen zu Kooperations- und Partnerklassen in Art. 30a Abs. 9 BayEUG erfolgt die Einrichtung von offenen Klassen auf einvernehmlicher Grundlage der Schulen und Schulaufwandsträger unter Beteiligung der Elternbeiräte, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. Eine Verpflichtung der Schulaufwandsträger, ihre Zustimmung zu erteilen, wird nicht geschaffen. Eine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich. Dies soll bei der offenen Klasse auch gewährleisten, dass die regionale Struktur berücksichtigt wird. Der Aspekt, dass die Öffnung „organisatorisch“ möglich sein soll, bezieht sich hier zum einen auf die Förderschule selbst, insbesondere auf die Sicherung der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Erhalt der spezifischen Förderstruktur für sie. Zum anderen sind auch die schulische Struktur im Umfeld der Förderschule und die Auswirkungen auf die nahegelegenen (Sprengel-

Regelschulen zu beachten. Eine Öffnung der Förderschule soll insbesondere kleinere staatliche Grund- und Mittelschulen und damit auch die Inklusion an der allgemeinen Schule nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Aufnahme in die offene Klasse der Förderschule besteht nicht. Personell möglich bedeutet, dass der Unterricht in der offenen Klasse mit den vorhandenen oder ggf. zusätzlichen Ressourcen nach den Regelungen des Staatsministeriums (Festlegungen zur Klassenbildung) erfolgen kann. Die Einrichtung der offenen Klasse ist sachlich möglich, wenn insbesondere räumlich der Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gesichert ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am 1. August 2018 und damit zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe also den **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Karl Freller u. a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/21586)

- Erste Lesung -

Es erfolgt keine Aussprache. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Kolleginnen und Kollegen, die noch offenen Tagesordnungspunkte werden verschoben. Damit kann ich jetzt sogar ein paar Minuten vor der Zeit die Sitzung beenden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

(Schluss: 18.56 Uhr)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Margit Wild

Abg. Thomas Gehring

Präsidentin Barbara Stamm

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich den **Tagesordnungspunkt 7 h** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner, Norbert Dünkel u. a. (CSU),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen

Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der offenen Klassen (Drs. 17/21584)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Die Redezeit für die CSU-Fraktion beträgt damit 13 Minuten. Die Fraktionen haben ansonsten 24 Minuten Redezeit. Erster Redner ist der Kollege Dünkel.

Norbert Dünkel (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich glaube, dass wir heute einen weiteren, sehr entscheidenden Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Inklusion für alle Schulen in Bayern auf den Weg bringen und damit einen bundesweit bisher einmaligen Weg einschlagen, nämlich die Öffnung unserer Förderschulen für Kinder mit besonderem Förderbedarf für alle Kinder.

Ich möchte zunächst daran erinnern, dass wir in den letzten Jahren eine interfraktionale Arbeitsgruppe Inklusion gegründet haben, der auch Kollegin Margit Wild und der Vorsitzende des Bildungsausschusses Martin Güll von der SPD, Thomas Gehring von den GRÜNEN und Dr. Fahn von den FREIEN WÄHLERN angehören. Ich bewerte das als etwas ganz Besonderes, weil diese Arbeitsgruppe, die sich im Jahr zehn- bis zwölfmal trifft, auch außerhalb der Sitzungszeiten in einer sehr guten Kooperation zusammenarbeitet, um dieses wichtige Thema der Unterstützung von Kindern mit Förderbedarf, aber auch Inklusion und damit Zusammenarbeit mit allen Schülerinnen und Schülern auf den Weg zu bringen.

So haben wir in den letzten Jahren Profilschulen Inklusion insbesondere im Bereich unserer Grundschulen gegründet. Die sehr erfolgreiche Arbeit soll jetzt ihre Fortsetzung an den Förderschulen finden. Was mir besonders imponiert hat, war, dass sich insbesondere die Trägerverbände von Schulen, also von Förderschulen und Förderzentren, an den Landtag gewandt und gesagt haben: Wir würden das als eine ganz entscheidende Verbesserung der Situation ansehen.

Im Mai letzten Jahres hat sich eine Projektgruppe mit den Verbänden unter Beteiligung der Beauftragten für Behinderte bei der Bayerischen Staatsregierung, Frau Badura, gefunden und ein, wie ich meine, eindrucksvolles, schlüssiges und ausführliches Konzept vorgelegt, das jetzt in Kooperation mit dem wissenschaftlichen Beirat, in dem Professoren der Ludwig-Maximilians-Universität in München und der Universität in Regensburg sowie Vertreter des bayerischen Kultusministeriums vertreten sind, zu einem gemeinsamen Konzept geführt hat.

Mit der fraktionsübergreifend erarbeiteten und am 13. Juli 2011 vom Bayerischen Landtag einstimmig beschlossenen Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen haben wir die UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern grundsätzlich rechtlich umgesetzt. "Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen"; so heißt es in Artikel 30b Absatz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Des Weiteren stellen Förderschulen Schulen, schulische Lernorte und Kompetenzzentren zur Unterstützung der allgemeinen Schulen dar.

Ganz, ganz wichtig ist uns, dass die Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht haben, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Das heißt, Inklusion ist für uns ein Angebot, eine Öffnung, die man für sich wählen kann. Aber sie ist keine Pflicht. Wenn Eltern der Überzeugung sind, dass ihr Kind eine Regelschule besuchen soll, dann müssen wir alle Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, die es braucht, auch im Sinne der Förderung. Und wenn Eltern der Überzeugung sind, dass ein Förderzentrum mit seiner personellen, fachlichen und räumlichen Ausstattung der richtige Lernort für das Kind ist, so hat es die Möglichkeit, eine Förderschule zu besuchen. Förderschulen als

Lernorte zeichnen sich durch eine spezialisierte Förderung und Ausstattung aus, die den jungen Menschen mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst umfassend bilden und zur selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft und im Arbeitsleben befähigen soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist an der allgemeinen Schule rechtlich verankert und längst eingeführt. In der Förderschule ist gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf derzeit nur im Rahmen eines sogenannten Partnerklassenmodells und der offenen Klasse der Förderschule möglich. Das ist in Artikel 30a Absatz 7 Nummer 2 geregelt, und genau hier setzt unser neuer Gesetzentwurf an.

Bei der offenen Klasse ist die personelle Unterstützung nach bisheriger Regelung auf offene Klassen der Förderzentren, das heißt, in der Grund- und Mittelschulstufe mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, auf 20 % der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse beschränkt. Förderzentren Geistige Entwicklung können nach derzeitigem Recht keine Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen. Das ist jetzt der Kern unseres Anliegens. Die Regelung zur offenen Klasse war 2011 ein erster Schritt, der sich in der Praxis bewährt hat. Daran wollen wir jetzt anknüpfen, um Möglichkeiten zur Öffnung der Förderschule im Sinn des gemeinsamen Unterrichts an den Förderschulen maßvoll zu erweitern und im Hinblick auf passgenaue Lösungen zu den verschiedenen Förderschwerpunkten flexibler zu regeln.

Wir stellen heute einen Entwurf vor, der ausweislich der Überschrift als gemeinsamer Antrag der CSU und der FREIEN WÄHLER erscheint. Ich kann sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen in der SPD und bei den GRÜNEN, dass wir eine sehr weitgehende Übereinstimmung haben. Sie hätten nur gerne die Öffnung noch stärker ausgebaut. Wir hatten in den letzten vier Monaten intensive Gespräche mit den Schulträgerverbänden. Das, was jetzt Gegenstand des Gesetzentwurfes ist, ist das, was mit den Ver-

bänden, die letztlich mit der Ausführung befasst sind, abgestimmt worden ist. In Vorgesprächen wurde eine Öffnung von bis zu 30 % in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie von bis zu 40 % im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in den offenen Klassen als sachgerecht angesehen. Die Öffnung des Förderzentrums Geistige Entwicklung mit dem Profil Inklusion für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in Form von Klassen mit festem Lehrertandem soll im Hinblick auf die fachlichen und sonstigen Erfordernisse im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden. Auch da freue ich mich über die breite Übereinstimmung mit den Verbänden. Ich habe hier auch noch die Stellungnahme des Landesverbands Bayern der Lebenshilfe dabei, wo dies, glaube ich, in einem sehr schönen Miteinander auf den Weg gebracht wird.

Letztlich möchte ich es natürlich nicht versäumen, auch auf unsere beruflichen Schulen hinzuweisen. Die Öffnung der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung soll weiterhin – ich meine, das läuft bereits sehr erfolgreich – in Form von Kooperationen von Berufsschulen und Förderberufsschulen erfolgen.

In diesem Sinne meine ich, dass wir heute einen entscheidenden Schritt vorankommen werden. Ich möchte mich noch einmal bei allen sehr herzlich bedanken, die diesen Weg gemeinsam gegangen sind. Ich habe vorhin darauf hingewiesen und möchte noch einmal betonen, dass wir im Rahmen der Fortentwicklung der Inklusion in einer guten, parteiübergreifenden Weise vorgehen und auch engagiert dabei sind, die Rahmenbedingungen Stück für Stück zu verbessern. Ich freue mich – vielleicht ist dieser Hinweis an dieser Stelle erlaubt –, dass wir an unseren Schulen einen ganz besonderen Förderbedarf sehen, der sich auch ausweitet. Es geht nicht alleine um Kinder mit Handicap, es geht auch um Flüchtlingskinder und -jugendliche, und es geht auch um Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten, die unsere Regelschullehrer vor große Herausforderungen stellen.

Deshalb wollen wir auch in Bezug auf die Fachlichkeit im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung Hilfen anbieten. Dafür brauchen wir Personal, und da geht es nicht

um Stellen, sondern es geht um Köpfe. Ich bedanke mich beim Landtag dafür, dass wir jetzt noch einmal fünf Lehrstühle in Bayern aufbauen können, ganz neu in Regensburg. Wir werden die Vorbereitungen heuer treffen und nächstes Jahr in Regensburg mit drei Lehrstühlen mit einem völlig neuen Fachbereich Sonderpädagogik starten und die vorhandenen Kapazitäten in Würzburg und an der LMU in München jeweils mit einem auf dann fünf Lehrstühle verstärken, sodass wir in Bälde neu ausgebildete Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik für unsere Regelschulen, aber auch für die Förderschulen zur Verfügung haben.

Selbstverständlich läuft das von der Staatsregierung angestoßene Programm weiter, jedes Jahr 100 neue Stellen für Inklusion an den Schulen zu schaffen. Vom Landtag wurde jetzt angestoßen, noch einmal jedes Jahr 100 Stellen für die Förderschulen ohne zeitliche Begrenzung zu schaffen. 100 und 100 sind bekanntlich 200. Ich meine, dies ist ein starker Aufschlag. Das zeigt, dass wir unsere Schulen nicht alleinlassen. Das zeigt, dass wir die Eltern unterstützen. Das zeigt, dass wir Kinder mit und ohne Förderbedarf zusammenführen und unterstützen wollen. Wir stellen dieses Thema breit auf und senden damit von Bayern aus auch ein starkes Signal in die Bundesrepublik Deutschland. Wir zeigen, dass Wahlrecht auch für Kinder mit und ohne Handicap möglich ist, indem wir zwei Formen anbieten. Dies wird auch eine weitere gute Entwicklung unseres gegliederten Schulsystems auf den Weg bringen.

In diesem Sinne danke ich für die Aufmerksamkeit. Danke für die Unterstützung. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der 13. Juli 2011 war sicherlich ein historischer Tag im Bayerischen Landtag. Sehen Sie in die Protokolle hinein. Viele sprachen von einer

Sternstunde des Parlaments. Es ging um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in das bayerische Bildungswesen. Klares Ziel ist, die Chancengleichheit der Menschen mit Behinderung zu fördern und deren Diskriminierung zu unterbinden. Das ist ein langer Weg. Das wissen wir seit 2011. Es gab auch viele wichtige Etappen. Zum Beispiel wurden Schulen mit dem Profil Inklusion eingerichtet. Zunächst einmal waren es 42, heute sind es 298. Mit Einführung der Bildungsregionen 2012 wurde das Thema Inklusion auch in Säule 3 verankert.

Seit dem 1. Oktober 2013 ist die Inklusion auch verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende. Die Kapazitäten der bayerischen Universitäten werden ausgeweitet. Deswegen ist es wichtig, dass Regensburg mit fünf neuen Lehrstühlen vorangeht. Wir wissen aber auch: Von der Entscheidung, diese Lehrstühle einzurichten, bis zu deren tatsächlicher Entstehung dauert es zwei, drei Jahre.

Aktueller Stand ist: Derzeit gibt es 700 zusätzliche Stellen für Inklusion, 298 Schulen mit dem Profil Inklusion, davon 52 Förderschulen. Dennoch gibt es einen Handlungsbedarf. Dieser betrifft die Förderschulen. Deswegen ist eine weitere Öffnung der Förderschulen ganz wichtig, das heißt die Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der offenen Klassen. Dies ist Gegenstand des Gesetzentwurfs. Das heißt, dass die Grenze, die bisher bei 20 % lag, jetzt insgesamt gestrichen wird. Um die Inklusion voranzubringen, können jetzt Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, ohne dass wir im bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz diese Grenze von 20 % haben.

Warum ist das wichtig und sinnvoll? – Bisher heißt es im bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, dass die inklusive Öffnung der Förderschule sinnvoll und notwendig ist. Gut. Wie aber ist die Realität? – Ich glaube, das ist ein wichtiger Ansatzpunkt. Von den 53.256 Schülern in den Förderschulen haben nur 370 keinen Förderbedarf. Das ist ein Prozentsatz von 0,69. Hier hat die Inklusion – das muss man sagen – bisher nur eine Alibifunktion. Ich nenne ein Beispiel aus dem Landkreis Miltenberg, in dem

ich wohne. Dort werden 42 Schüler an Förderschulen unterrichtet; davon haben aber nur 3 keinen Förderbedarf. Das heißt, es gibt auch hier einen Nachholbedarf.

Wichtig ist für uns FREIE WÄHLER auch, dass das Ganze nach zwei Jahren konkret evaluiert wird; denn wir müssen schauen, wie sich das Ganze entwickelt, welche Verschiebungen es gibt, ob es zusätzliche Kosten gibt und wie diese dann insgesamt aufgefangen werden.

Wir wissen auch – das ist auch wichtig –, dass die Einrichtung der offenen Klasse der Zustimmung der Schule und auch des Schulaufwandsträgers bedarf. Deshalb muss man auch die Auswirkungen auf nahe gelegene Schulen insgesamt betrachten. Dennoch – das ist uns schon klar – gibt es sicherlich noch einen großen Nachholbedarf. Wir müssen weiterhin auch parteiübergreifend zusammenarbeiten. Wir wissen, dass in Bayern lediglich 27,4 % der Schüler mit Förderbedarf eine Regelschule besuchen. Bundesweit ist die Quote viel höher; sie liegt bei 41 %. Wir wissen, dass natürlich auch Schüler mit und ohne Behinderung eine zusätzliche Förderung benötigen. Verhaltensauffälligkeiten nehmen zu. Flüchtlingskinder brauchen auch eine stärkere Förderung.

Das Konzept zur weiteren Förderung der Förderschulen wurde auch von den beteiligten Verbänden insgesamt grundsätzlich begrüßt. Einige sagten, es sei zu zaghaft, weil vielleicht Zweifel am Bedarf bestünden. Wir wissen aber, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht das Ende sein kann. Deshalb müssen wir die Entwicklung in der Zukunft genau betrachten. Dann geht es nämlich auch darum, genügend Lehrkräfte und weiteres Fachpersonal zu finden; denn sonst bringt die Öffnung der Förderschule eben gar nichts. Keinesfalls darf passieren, dass die Umsetzung an einem Mangel an Lehrkräften scheitert. Deshalb müssen wir das immer insgesamt im Auge haben. Daher ermahnen wir auch die Staatsregierung, dass es Pflicht ist, hieran ein ernsthaftes Interesse zu haben und die Gesetzesänderung, die das Parlament beschließen wird, auch zeitnah in die Tat umzusetzen und die notwendigen Strukturen zu schaffen.

Wir FREIE WÄHLER haben uns deshalb entschlossen, als Mitinitiatoren des Gesetzesentwurfs aufzutreten, weil wir meinen, dass es vielleicht ein kleiner, aber doch ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist. Wir müssen bedenken, dass Inklusion ein Prozess ist. Mit diesem Gesetzesentwurf machen wir einen wichtigen Schritt – es geht voran –, sagen aber, dass auf die schon 2011 begonnenen Schritte noch weitere Schritte folgen müssen. Das heißt, für uns gibt es noch viel zu tun.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Packen wir es an. – Ich bin damit am Ende meiner Rede.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Kollegin Wild.

Margit Wild (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Norbert Dünkel, ich stimme mit dir überein, dass wir in der interfraktionellen Arbeitsgruppe seit mehreren Jahren sehr an der Sache orientiert arbeiten und alle sehr ernsthaft diskutieren. Wir haben feststellen müssen, dass es in Teilen nicht möglich ist – dies gilt sowohl für euch von der CSU als auch für uns von der SPD –, die reine Lehre durchzusetzen.

Besonders intensiv haben wir uns immer mit der Rolle der Förderschulen im Rahmen der Inklusion beschäftigt. Dazu kann man in der Tat verschiedene Sichtweisen haben; die hatten wir am Anfang auch. Wir sind aber übereingekommen, dass wir unsere Förderschulen öffnen wollen, weil wir unsere Förderschulen als echte Kompetenzzentren begreifen. Wir sind uns über das Ziel der Öffnung der Förderschulen auch einig, aber nicht über den Weg dorthin, weil wir die Öffnung, so wie sie in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, als eine Öffnung mit angezogener Handbremse ansehen. Ich will das in meinen Ausführungen darstellen.

Bis dato hatten wir in den offenen Klassen an den offenen Förderschulen 20 % Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören. Wir wollen jetzt 30 % Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören an den allgemeinbildenden Schulen zulassen. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wollen wir 40 % Regelschüler zulassen. Diese Zahlen – das haben wir eigentlich schon immer gesagt – sind für uns sehr willkürlich. Eine Öffnung ist nun einmal eine Öffnung, aber nicht mit diesen Einschränkungen.

Dazu muss man noch Weiteres ausführen. Norbert Dünkel hat vorhin von dem freien Elternwillen gesprochen, den wir auch so hoch ansetzen. Der freie Elternwille ist aber gar nicht so frei. Sehen Sie sich genau an, was jetzt vorgesehen ist. Zum Beispiel darf nämlich keine weitere Klasse an den Förderschulen entstehen, und an den Grund- und Mittelschulen darf es nicht zu Schülerrückgängen kommen. Das sind schon ganz schöne Einschränkungen. So viel zum freien Elternwillen. Er ist sehr stark eingeschränkt. Wenn die Schulaufsichtsbehörde und der Sachaufwandsträger nicht zustimmen, dann geht auch nichts. Das muss ganz einfach gesagt werden.

In den Regionen, in denen die Grund- und Mittelschulen sehr stark mit rückläufigen Schülerzahlen zu tun haben, wird es nicht funktionieren, Kinder, deren Eltern Interesse an einer Förderschule haben, dorthin zu schicken. In den Metropolen und in den größeren Städten gibt es Förderzentren und Förderschulen, die ausreichende Schülerzahlen vorweisen. Unserer Meinung nach wird es nur für ganz, ganz wenige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern das wollen, möglich sein, an eine Förderschule gehen zu können. Wir müssen das alles ganz genau betrachten.

Mit diesen Einschränkungen hat Inklusion nicht die Form, wie wir sie uns vorstellen. Das Ganze steht natürlich auch unter dem Haushaltsvorbehalt. Das ist alles recht und schön. Ich führe mir den vergangenen Mittwoch noch einmal vor Augen, als der neue Ministerpräsident das Füllhorn ausgeschüttet hat. Demnach wird das Kindergeld praktisch in die Wahlbriefumschläge gesteckt, und die Kavallerie soll in München oder Regensburg herumreiten. Das wird alles Geld kosten. Inklusion ist ein Menschenrecht.

Wenn Inklusion vorangebracht werden soll, dann kostet das auch Geld. Das gibt es nicht zum Nulltarif.

(Beifall bei der SPD)

Nach unserem Dafürhalten ist das Inklusion, aber mit angezogener Handbremse. Das sind willkürlich festgesetzte Zahlen an den Förderschulen. Wir haben uns auf die Öffnung der Förderschulen verständigt, aber eben auch mit dem Ziel, den Elternwillen umzusetzen. Das ist aber in keiner Weise gewährleistet. Artikel 41 des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes, wonach die Erziehungsberechtigten entscheiden sollen, wo ihr Kind unterrichtet wird, wird nicht vollumfänglich Rechnung getragen. Das ist eigentlich sehr bedauerlich. Wenn sich Eltern dafür entscheiden, ihr Kind, welches bisher eine Regelschule besucht hat, auf eine Förderschule zu schicken, dann wird dieser Elternwille eingeschränkt. Eltern erwarten an den Förderschulen eine gute Förderung, eine Erweiterung der Sozialkompetenz ihres Kindes und die Betreuung durch sehr kompetente Sonderpädagogen.

Wir, die SPD, wollen keine Inklusion mit Begrenzung oder Einschränkung. Als der Bayerische Landtag die interfraktionelle Arbeitsgruppe eingerichtet hat, was ein Novum und etwas sehr Wertvolles ist, war unser Ziel immer, gute Lösungen zu finden. Wir haben mit Artikel 2, wonach Inklusion die Aufgabe aller Schulen sei, ein sehr wichtiges Zeichen gesetzt. Das sind ein Auftrag, ein Beginn und eine Herausforderung. In bestimmten Punkten haben wir gute Erfolge und Ergebnisse erzielen können. Natürlich kommen wir nicht überall so gut voran, wie wir uns das wünschen würden. Das sieht man auch an diesem Bereich. Ich habe eingangs bereits erwähnt, dass wir Sozialdemokraten wie Martin Güll und ich an Praktikabilität interessiert sind. So soll Inklusion auch wirklich umgesetzt werden. Aber so eine Öffnung wollen wir nicht. Das ist eine Öffnung mit angezogener Handbremse.

Wir werden natürlich noch weiter darüber diskutieren. Mal sehen, ob wir zu einer guten Lösung gelangen. Aber diese Lösung ist in keiner Weise optimal. Deshalb haben wir den Gesetzentwurf nicht mitgetragen und stehen nicht mit drauf.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! 2010 haben wir uns zu einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Thema Inklusion zusammengefunden. Im Juni 2011 haben wir den Gesetzentwurf eingebracht. Das ist ein wichtiges Datum. Die bisherige Zeit war ebenfalls wichtig, weil wir den Weg gemeinsam gegangen sind. Damit war das Signal ganz klar: Es gibt einen Weg zu einer inklusiven Schulentwicklung. Dieser wird von allen Fraktionen des Bayerischen Landtags getragen. Dieses Signal nach außen hin war wichtig und ist weiterhin wichtig. Wir haben auf diesem Weg bereits wichtige Schritte gemacht.

Ich möchte den Kollegen Eisenreich erwähnen, da er anwesend ist. Herr Eisenreich hat dieses Thema in der letzten Legislaturperiode vonseiten der CSU glänzend moderiert und unterstützt. Jetzt macht das der Kollege Dünkel von der CSU-Seite. Natürlich gab es am gemeinsamen Weg auch Kritik. Es wurde kritisiert, dass die Entwicklung zur Inklusion viel zu langsam vor sich gehe und nicht konsequent genug sei. Aber die Botschaft, dass wir diesen Weg gemeinsam gehen und es keine Zweifel daran gibt, war wichtig. Dadurch können und konnten wir diese Kritik auch ertragen. Das gilt auch heute noch.

Ein Erfolg war das gemeinsame Schulprofil Inklusion zunächst für alle Regelschulen. Damit ist die Inklusion als Aufgabe aller Schularten beschrieben. Es gibt das Wahlrecht der Eltern. Jährlich sind 100 Stellen, insgesamt 700 Stellen, vor allem für die Schulen mit dem Schulprofil Inklusion hinzugekommen. Zum Ende dieser Legislaturperiode sollten wir in diesem Haus in irgendeiner Form Bilanz ziehen. Wir sollten auch

zeigen, wohin diese gemeinsame Entwicklung führen soll. Außerdem muss die gemeinsame Arbeitsgruppe beim Thema Inklusion wieder lauter werden, sowohl im Haus als auch nach außen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das sage ich auch im Hinblick auf die Regierungserklärung des neuen Ministerpräsidenten von letzter Woche. In dieser Erklärung sind viele Details erwähnt und ist über viel Geld gesprochen worden, aber das Wort Inklusion ist kein einziges Mal gefallen. Das zeigt den Nachbesserungsbedarf. Alle Fraktionen müssen beim Thema Inklusion tatsächlich lauter werden.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben das Schulprofil Inklusion zunächst für die Regelschulen gemeinsam geschaffen. Ich halte das nach wie vor für einen wirklich wichtigen Schritt und eine wichtige Innovation. Eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge wird an eine Regelschule, die eine bestimmte Anzahl von Kindern mit Förderbedarf hat, im Umfang von mindestens einer halben Stelle kommen. Das ist eine Veränderung gegenüber den bisherigen Systemen wie den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten – MSD –, bei denen Sonderpädagogen nur stundenweise und kindbezogen an die Schulen kommen. Sonderpädagogen sind Teil des Kollegiums, gehören zur jeweiligen Schule und kümmern sich auch um die Schulentwicklung als Ganzes und nicht nur um einzelne Kinder. Das war eine wichtige und erfolgreiche Entscheidung. Das zeigt, wie wichtig die Zusammenarbeit war. Die Rückmeldung der Schulen, mit denen wir sprechen, lautet: Ja, das war richtig. Das Voneinander-Lernen und das Miteinander-Arbeiten haben uns weitergebracht. Natürlich brauchen wir mehr Ressourcen, und es gibt noch viel zu tun.

Im zweiten Schritt haben wir uns über das Profil Inklusion für Förderschulen und die Öffnung dieser Schulen für Kinder ohne Förderbedarf Gedanken gemacht. Ich halte diesen Schritt für wichtig. Unabhängig davon, wie sich die Förderschullandschaft ent-

wickeln wird: Sie wird sich verändern müssen und verändern. Davon bin ich überzeugt. Regelschulen und Förderschulen werden enger zusammenkommen und stärker kooperieren müssen. Vielleicht werden sie zum Teil auch verschmelzen müssen. Auf lange Sicht wird es sicherlich immer Förderschulen für Kinder mit hohem Förderbedarf geben. Es ist gut, wenn wir diese Schulen für Kinder ohne Förderbedarf öffnen.

Deshalb geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Wir zweifeln bisher lediglich daran, dass der Schritt tatsächlich in diese Richtung führt. Wir befürchten, dass es vielleicht bloß eine "Inklusion light" wird. Wir zweifeln daran, dass der Veränderungsprozess der Förderschulen durch diesen Schritt vorankommt. Darüber müssen wir in den Beratungen diskutieren. Wir müssen uns auch noch einmal über die Rahmenbedingungen Gedanken machen. Wir müssen auch über die Einschränkungen in den Erklärungen sprechen.

Wenn wir beim Thema Inklusion noch lauter werden, dann können wir mit diesem Gesetzentwurf insgesamt noch einen guten Schritt dieser Entwicklung gehen. Diese haben wir gemeinsam begonnen, und wir werden den Weg auch weiterhin gemeinsam beschreiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Wir gehen jetzt in die Mittagspause und machen um drei viertel zwei oder hochdeutsch um 13.45 Uhr weiter.

(Unterbrechung von 13.19 bis 13.47 Uhr)

Präsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich beende die Mittagspause und darf die Sitzung wieder aufnehmen. Ich bitte alle diejenigen, die sich noch draußen befinden, sich bei uns hier einzufinden; da sind Sie am richtigen Ort.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner,
Norbert Dünkel u.a. CSU,
Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/21584

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen - Erweiterung
der bestehenden Möglichkeiten der offenen Klas-
sen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Norbert Dünkel**
Mitberichterstatterin: **Margit Wild**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 7. Juni 2018 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 202. Sitzung am 27. Juni 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Tanja Schorer-Dremel, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Joachim Unterländer CSU,**

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21584, 17/23190

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ ersetzt.
2. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Nr. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Kooperations- und Partnerklassen“ die Wörter „sowie offene Klassen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner, Norbert Dünkel u. a. (CSU),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen - Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der offenen

Klassen (Drs. 17/21584)

- Zweite Lesung -

Wie bereits bekannt gegeben, wird einvernehmlich auf eine Aussprache verzichtet, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/21584 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 17/23190 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus und der endberatende Ausschuss empfehlen Zustimmung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU-Fraktion und Fraktion der FREIEN WÄHLER sowie Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen! – SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER und Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Muthmann (fraktionslos).

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)